

R i c h t l i n i e n

für die Ehrung und Auszeichnung von Persönlichkeiten,
die sich um die Ortsgemeinde Wöllstein verdient gemacht haben

§ 1

Form der Ehrung

Die Ortsgemeinde Wöllstein verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Ortsgemeinde verdient gemacht haben, als Auszeichnung

- a) die Ehrennadel der Ortsgemeinde in Gold Stufe I
in Silber Stufe II
- b) den Wappenteller der Ortsgemeinde.

§ 2

Zweck der Ehrungen

Mit der Verleihung von Ehrennadel und Wappenteller der Ortsgemeinde sollen Personen geehrt werden, die in besonders aner kennenswerter Weise auf kulturellem, politischem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet sowie in sonstiger Weise zum Wohle der Ortsgemeinde gewirkt haben.

Für die Verleihung soll ein strenger Maßstab angelegt werden. Damit wird der besondere Wert der einzelnen Auszeichnungen dokumentiert.

§ 3

Ehrennadel

1. Zur Ehrung der Personen, die sich um die Ortsgemeinde Wöllstein verdient gemacht haben, wird eine Auszeichnung in Form einer Ehrennadel geschaffen.
2. Die Auszeichnung führt die Bezeichnung **"Ehrennadel der Ortsgemeinde Wöllstein in"** unter Hinzufügung der Stufe gemäß § 1.
3. Sie ist eine Anstecknadel und trägt das Wappen der Ortsgemeinde Wöllstein.
4. Mit der Ehrennadel wird eine Ehrenurkunde ausgehändigt. Der Wortlaut dieser Urkunde richtet sich nach den Vorgaben des Städte- und Gemeindebundes.

§ 4

Personenkreis

1. Die Ehrennadel wird an Personen verliehen, die sich im kommunalen Bereich, in demokratischen Parteien, im Bereich von Kirche, Kultur, Sport und sonstigen Organisationen und Verbänden um das Wohl der Ortsgemeinde verdient gemacht haben.

2. Weiterhin kann die Ehrennadel der Stufe I in Gold an Personen verliehen werden, die nicht dem Personenkreis nach § 5 Abs. 2 zuzuordnen sind und sich aufgrund außergewöhnlicher Leistungen um das Ansehen und die Entwicklung der Ortsgemeinde verdient gemacht haben.
3. Alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger haben das Vorschlagsrecht. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer entsprechenden Begründung bei der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Ortsgemeinde Wöllstein einzureichen.

§ 5

Verleihung nach Punktsystem

1. Die Ehrennadel wird verliehen, wenn der jeweiligen Person zugeteilt werden können:

für die Stufe I in Gold	mindestens 250 Punkte
für die Stufe II in Silber	mindestens 150 Punkte
2. Es werden zugeteilt für jedes Jahr:
 - a) Ortsbürgermeister 6 Punkte
 - b) ehrenamtliche Beigeordnete, Fraktionsvorsitzende in einer kommunalen Gebietskörperschaft, Wehrführer 5 Punkte
 - c) Mitglied im Ortsgemeinderat, Verbandsgemeinderat, Kreistag oder in einem kommunalen Ausschuß 4 Punkte
 - d) Vereinsvorsitzende und geschäftsführende Vorstandsmitglieder von Gruppen, Parteien, Verbänden, Vereinen und Organisationen 4 Punkte
3. Werden von den genannten Funktionen gleichzeitig mehrere ausgeübt, so summieren sich die Punktzahlen. Dies gilt nicht für die gleichzeitige Wahrnehmung mehrerer Funktionen im kommunalen Bereich auf der gleichen kommunaler Ebene. Es wird die jeweils höherwertigere Punktzahl zugrunde gelegt.
4. Angerechnet wird die Zeit ab der Gründung des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 6

Aberkennung

1. Die Ehrennadel der Ortsgemeinde Wöllstein kann aberkannt werden, wenn die geehrte Person durch Aussagen, Handlungen oder Verhalten die rechtsstaatliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland oder die Ortsgemeinde Wöllstein in irgendeiner Weise schädigt.
2. Der Ortsgemeinderat Wöllstein entscheidet darüber mit Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 7

Ermittlung und Feststellung der Punktzahl

1. Die Punktzahl ist von der Verbandsgemeindeverwaltung zu ermitteln und durch einen Ausschuß festzustellen.
2. Der Ausschuß besteht aus:
 - a) dem Bürgermeister,
 - b) den Beigeordneten,
 - c) den Fraktionsvorsitzenden.

Jedes Mitglied hat Stimmrecht, bei Stimmgleichheit entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Verleihung

1. Die Ehrennadel ist in öffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates oder bei anderen besonderen öffentlichen Gelegenheiten zu verleihen.
3. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Diese trägt das Wappen Wöllsteins, das Siegel und die Unterschrift des Ortsbürgermeisters.
4. Die Auszeichnung wird Eigentum der/des Geehrten. Die Ehrennadel darf nur von ihr/ihm persönlich getragen werden.

§ 9

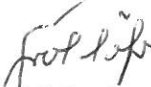
Wappenteller

1. Mit dem Wappenteller der Ortsgemeinde (mit Gravur) werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, deren Leistungen auf einzelnen Gebieten besonders beispielhaft und aner kennenswert sind oder ehrenamtlich als Mitglieder im Kreistag, Verbandsgemeinderat, sowie Ortsgemeinderat oder den Ausschüssen dieser Gebietskörperschaften tätig waren.
2. Mit dem Wappenteller wird eine Urkunde ausgehändigt.
3. Den Wappenteller erhalten
 - ausscheidende Mitglieder des Ortsgemeinderates
 - Vereinsvorsitzende und geschäftsführende Vorstandsmitglieder von Gruppen, Parteien, Verbänden, Vereinen und Organisationen nach langjähriger Tätigkeit.
4. Über die Verleihung des Wappentellers entscheidet der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten.
5. Der Wappenteller mit der dazugehörigen Urkunde werden den Geehrten durch den Ortsbürgermeister, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter in einem angemessenen Rahmen ausgehändigt.

§ 8
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluß des
Ortsgemeinderates Wöllstein vom 18. April 1996 in Kraft.

Wöllstein, den 18. April 1996


(Frohnhofer)
Ortsbürgermeister

